

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der  
Landeshauptstadt Potsdam  
(Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2023**

Auf der Grundlage der §§ 3, Abs. 1, 28, Abs. 2, Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 19), S. 286 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I/22, Nr. 18, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2019 (GVBl I/19, Nr. 36) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nach den in Betracht kommenden Nummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder
  - b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
  - c) sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife 1 bis 7 und die Verwaltungsgebühren der Tarife 1 bis 2 werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 5 Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Potsdam, den 08.12.2023

Mike Schubert  
Oberbürgermeister